

Amtliche Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Nüsttal, Kreis Fulda für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal am 28. November 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.695.595 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.676.791 €
mit einem Saldo von	18.804 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	18.804 €
--------------------------	----------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	172.285 €
--	-----------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.169.400 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.134.600 €
mit einem Saldo von	-1.965.200 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	111.945 €
mit einem Saldo von	888.055 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-904.860 €
--	------------

festgesetzt.

Das Investitionsprogramm ist in der vorliegenden Form festzuschreiben.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung

von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

Der Finanzmittelbestand genügt zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Kasse. Eine Liquiditätsreserve nach §106 HGO wird vorgehalten.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 332,00 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer

auf	360,00 v.H.
-----	-------------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Budgetbildung (§ 4 Abs. 4 GemHVO)

Im Ergebnis- und Finanzhaushalt bilden die einzelnen Teilhaushalte eines Hauptproduktbereichs ein Budget nach § 4 Abs. 4 GemHVO.

Produktbereich 1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich 2	Schule und Kultur
Produktbereich 3	Soziales und Jugend
Produktbereich 4	Gesundheit und Sport
Produktbereich 5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich 6	Zentrale Finanzleistungen

Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO)

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO) sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Die Ansätze der veranschlagten Aufwendungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kostenklasse 62, 63, 644 – 6) sind gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Die Ansätze der in dem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets einseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 6 GemHVO). Bei der Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

Gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO wird bestimmt, dass Mehrerträge für Mehraufwendungen bei nachstehenden Kostenträgern und Sachkonten verwendet werden können.

Kostenträger	Bezeichnung	Mehrerträge bei Sachkonto	Verwendung für	Mehrausgaben bei Sachkonto
122200	Verkehrsüberwachung	5150000	->	6790000
365200	eigene Tageseinrichtung f. Kinder	5421000	->	7178000
424200	Kommunale Bäder	5002000	->	6760000
511100	Orts- u. Regionalplanung	5410300	->	6771000
537100	Abfallwirtschaft	5483000	->	6139000
555100	Land- u. Forstwirtschaft	5001000	->	6139000
611100	Steuern, allgem. Zuweisungen	5553000	->	7354300
611100	Steuern, allgem. Zuweisungen	5553000	->	7380100

Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO)

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. (§ 21 Abs. 1 GemHVO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal erklärt Ansätze für Aufwendungen eines Budgets grundsätzlich für übertragbar.

Aufwendungen bleiben im Ergebnishaushalt des Budgets längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. (§ 21 Abs. 2 GemHVO)

Abs. 1 und 2 geltend entsprechend für die nach §100 HGO genehmigten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen welche bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind. (§ 21 Abs. 3 GemHVO)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 100 HGO werden für die Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen folgende Regelungen getroffen:

Aufwendungen und Auszahlungen, die unvorhergesehen, unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, dürfen bei gesetzlicher Verpflichtung und bei sonstigen Aufwendungen und Auszahlungen

1. mit vorheriger Zustimmung der **Bürgermeisterin**

im **Ergebnis- und Finanzhaushalt** bei

- | | |
|---|---------|
| a) überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis | 5.000 € |
| b) außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis | 2.500 € |

2. mit vorheriger Zustimmung des **Gemeindevorstandes**

im **Ergebnis- und Finanzhaushalt** bei

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) überplanmäßigen Aufwendungen von | 5.001 € - 20.000 € |
| b) außerplanmäßigen Aufwendungen von | 2.501 € - 10.000 € |

geleistet werden. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Alle Zustimmungen sind grundsätzlich der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Nüsttal, 28. November 2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal



Marion Frohnepfel
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält folgende genehmigungspflichtige Teile:

HESSEN



Der Landrat
des Landkreises Fulda
als Behörde der Landesverwaltung

Fulda, 19.1.23

GENEHMIGUNG

Ich genehmige gemäß § 97a HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Nüsttal für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.000.000,- Euro
(in Worten: „eine Million Euro“)

In Vertretung

Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter



Landkreis Fulda
Wörthstraße 15
36037 Fulda
Haupteingang:
Tannenbergstraße

Telefon:
(0661) 60 06-0
Fax:
(0661) 60 06-10 99

Internet:
www.landkreis-fulda.de
E-Mail:
buergerservice@landkreis-fulda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda
IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17
BIC/SWIFT: HELADEF1FDS



III. öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 liegt gem. § 97 Abs. 5 HGO in der Zeit vom **31. Januar bis 10. Februar 2023**

in der Gemeindeverwaltung Nüsttal, Schulstr. 19, 36167 Nüsttal, OT Hofaschenbach, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie 14.00 bis 16.30 Uhr, dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zudem ist der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2023 auf der Webseite der Gemeinde Nüsttal unter [Satzungen \(www.nuesttal.de\)](http://www.nuesttal.de) digital veröffentlicht.

Nüsttal, 27.01.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

Frohnapfel

Bürgermeisterin